REGENSDORF

Regensdorf, 15. September 2026

Synopse zur überarbeiteten Wasserversorgungsverordnung (WVVO)

Abkürzungen

GG	Gemeindegesetz des Kantons Zürich
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
WVR	Wasserversorgung Regensdorf
WVVO	Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Bestehend	Neu	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	**I. Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 1 Zweck Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversogungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversogung und den Bezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.	**Art. 1 Zweck** Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen/Bezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.	Ergänzung
Art. 2 Rechtsgrundlagen / Status der WVR [1]Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung. [2]Die Wasserversorgung Regensdorf (WVR) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben. *GG § 126* [3]Das Werk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindegebiet übernimmt von Gesetzes wegen die Politische Gemeinde.	**Art. 2 Rechtsgrundlagen / Status der WVR** [1]Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP), das kantonale Gemeindegesetz sowie die Gemeindeordnung. [2]Die Wasserversorgung Regensdorf (WVR) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben. *GG § 88* [3]Das Werk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindegebiet übernimmt von Gesetzes wegen die Politische Gemeinde.	Aktualisierung Artikel GG

Art. 3 Geltungsbereich [1]Diese Verordnung gilt für das gesamte Versorgungsgebiet. [2]Ausserhalb der Bauzonen ist die WVR nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.	**Art. 3 Geltungsbereich** [1]Diese Verordnung gilt für das gesamte Versorgungsgebiet. [2]Ausserhalb der Bauzonen ist die WVR nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.	Keine Veränderung
	Art. 4 Bezügerinnen und Bezüger Bezügerinnen und Bezüger im Sinne dieser Verordnung sind: a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.	Neuer Artikel Definition Bezüger
Art. 4 Begriffe / Grundsatz / Definitionen [1]Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung. [2]Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten und Hausanschlussleitungen. [3]Hauptleitungen sind Wasserleitungen, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung. [4]Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. [5]Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück, Absperrorgan (Schieber) und Wasserzähler sind Wasserleitungen, welche die Versorgungsleitungen mit der Hausinstallation verbinden. In Ausnahmefällen kann der	**Art. 5 Begriffe / Grundsatz / Definitionen** [1]Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung. [2]Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten und deren Zuleitung. [3]Hauptleitungen sind Wasserleitungen, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung. [4]Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. [5]Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück, Absperrorgan (Schieber), Hauseinführung und Wasserzähler sind Wasserleitungen, welche die Versorgungsleitungen mit der Hausinstallation verbinden. In Ausnahme-	Ehemals Art. 4 Genauere Bezeichnung

Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. [6]Hauswasserinstallationen sind alle Einrichtungen im Anschluss an den Wasserzähler.	fällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. [6]Hauswasserinstallationen sind alle Einrichtungen im Anschluss an den Wasserzähler.	
Art. 5 Umfang der Versorgung Das Versorgungsgebiet ist in einem Plan festgelegt. Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gemäss den Bestimmungen der WVVO und der jeweiligen Gebührenverordnung. Gleichzeitig sorgt die WVR in diesem Umfang für den Brandschutz.	**Art. 6 Umfang der Versorgung** [1]Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gemäss den Bestimmungen der WVVO und der jeweiligen Gebührenverordnung. Gleichzeitig sorgt die WVR in diesem Umfang für den Brandschutz. [2]Die WVR kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVR Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde. [3]Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVR darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.	Ehemals Art. 5 Umfang der Versorgung Präzisierungen
Art. 6 Zuständigkeit Für den Vollzug der WVVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.	**Art. 7 Zuständigkeit** Für den Vollzug der WVVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.	Ehemals Art. 6 Keine Änderungen
	Art. 8 Qualitätssicherung Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVR ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.	Neuer Artikel Qualitätssicherung
II. Aufgaben der Gemeinde	**II. Aufgaben der Gemeinde**	
Art. 7 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm [1]Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. [2]Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom	**Art. 9 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm** [1]Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Wasserversogungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. [2]Die WVR ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle	Ehemals Art. 7 Präzisierungen

Regierungsrat genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.	Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW. [3]Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten. [4]Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.	
Art. 8 Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.	**Art. 10 Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen** Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.	Ehemals Art. 8 Keine Veränderung
	Art. 11 Einbindung privater Wasserversorgungsanlagen [1]Die Gemeinde kann zur Sicherstellung einer ausreichenden, qualitativ einwandfreien und wirtschaftlichen Wasserversorgung sowie im Interesse der Versorgungssicherheit private Wasserversorgungsanlagen in die öffentliche Wasserversorgung einbinden und zu diesem Zweck Vereinbarungen oder Konzessionsverträge abschliessen. [2]Soweit es zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, kann die Gemeinde im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung die Mitbenutzung privater Wasserversorgungsanlagen anordnen oder deren Einbindung in die öffentliche Wasserversorgung verlangen. [3]Die Vereinbarungen oder Konzessionsverträge regeln insbesondere: a) die Nutzung und Einbindung der Anlagen in die öffentliche Wasserversorgung b) den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und die Erneuerung c) die Anforderungen an Qualität, Quantität und Versorgungssicherheit d) die Entschädigung sowie die Kostentragung	Neuer Artikel über die Einbindung privater Wasserversorgungsanlagen

	[4]Soweit erforderlich, kann vereinbart werden, dass Anlagen nach Ablauf der Konzession oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in das Eigentum der Gemeinde übergehen.	
Art. 9 Leitungs- und Anlagenkataster Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen einschliesslich der Hausanschlussleitungen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.	**Art. 12 Leitungs- und Anlagenkataster** Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen einschliesslich der Hausanschlussleitungen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.	Ehemals Art. 9
Art. 10 Unterhaltsplanung Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.	**Art. 13 Unterhaltsplanung** Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.	Ehemals Art. 10 Keine Veränderung
	Art. 14 Qualitätsanforderungen Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.	Neuer Artikel Qualitätsanforderungen
	Art. 15 Gewässerschutzmassnahmen [1]Die Wasserversorgung unterstützt Gewässerschutzmassnahmen insbesondere für die Sicherstellung zukünftiger Grundwasserfassungen. [2]Die Wasserversorgung führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dringlichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Nutzungsplan der Standortgemeinde einzutragen. [3]Die Wasserversorgung kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und den Fortschritt der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten.	Neuer Artikel Gewässerschutzmassnahmen
III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen	**III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen**	
Art. 11 Allgemeine Bauvorschriften **[1]Ausführung** Wasserversorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Instanzen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern. **[2]Normen / Richtlinien** Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von	**Art. 16 Allgemeine Bauvorschriften** **[1]Ausführung** Wasserversorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Instanzen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern. **[2]Normen / Richtlinien** Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung	Ehemals Art. 11 Ergänzungen Schutz der öffentlichen Leitungen

öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend. Es gelten insbesondere die technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). [3] **Quartierplanverfahren** Die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten. PBG §166 bis 176 [4] **Platzierung von Leitungen** [41] Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. [42] Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie §232 PBG zu gestatten. [5] **Durchleitungsrechte** Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leitungen im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen. ZGB Art. 691ff und PBG §105	von öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend. Es gelten insbesondere die technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). [3] **Quartierplanverfahren** Die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten. PBG §166 bis 176 [4] **Platzierung von Leitungen** [41] Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. [42] Ist dies nicht möglich, ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie §232 PBG zu gestatten. [5] **Durchleitungsrechte** Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leitungen im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen. ZGB Art. 691ff und PBG §105 [6] **Schutz der öffentlichen Leitungen** [61] Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. [62] Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichen Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.	
Art. 12 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen	**Art. 17 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt** Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sind die technischen	Ehemals Art. 12 Keine Veränderung

und Richtlinien bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.	Normen und Richtlinien bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.	
Art. 13 Bedienung und Zugänglichkeit Die Wasserversorgungsanlagen bis und mit Wasserzählvorrichtung dürfen nur von den Organen der WVR und deren Beauftragten bedient werden und müssen jederzeit zugänglich sein.	**Art. 18 Bedienung und Zugänglichkeit** Die Wasserversorgungsanlagen bis und mit Wasserzählvorrichtung dürfen nur von den Organen der WVR und deren Beauftragten bedient werden und müssen jederzeit zugänglich sein.	Ehemals Art. 13 Keine Veränderung
IV. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	**IV. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**	
Art. 14 Umfang der Anlagen Die öffentliche Wasserversorgung umfasst [1]**Groberschliessung** a) Wasserbeschaffungsanlagen 1. Quellen 2. Anteile am Grundwasserpumpwerk Ehrenhau 3. Anteile an Gruppenwasserversorgung Furttal 4. Anteile an Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal b) Speicher- und Verteilanlagen 1. Reservoire 2. Förderleitungen 3. Fernsteueranlagen c) Hauptleitungen [2]**Feinerschliessung** Versorgungsleitungen mit Hydranten	**Art. 19 Umfang der Anlagen** Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Die öffentliche Wasserversorgung umfasst [1]**Groberschliessung** a) Wasserbeschaffungsanlagen 1. Quellen 2. Grundwasserpumpwerke 3. Anteile an Gruppenwasserversorgung Furttal 4. Anteile an Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal b) Speicher- und Verteilanlagen 1. Reservoire 2. Pumpwerke 3. Förderleitungen 4. Fernsteueranlagen c) Hauptleitungen [2]**Feinerschliessung** Versorgungsleitungen mit Hydranten	Ehemals Art. 14 Textliche Ergänzung Allgemeinere Beschreibung
Art. 15 Hydrantenanlagen [1]Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung. [2]Die WVR ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung zuständig. Diese Aufwendungen der WVR werden durch die kantonale Gebäudeversicherung mit einem jährlichen Beitrag abgegolten. [3]Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.	**Art. 20 Hydrantenanlagen** [1]Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit der/dem Verantwortlichen der Feuerwehr festzulegen. [2]Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung. [3]Die Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich und für die Feuerwehr ungehindert bedienbar sein. Das Lagern von Material sowie das Parkieren und Abstellen	Ehemals Art. 15 Ergänzungen und Präzisierungen

	von Fahrzeugen bei Hydranten ist untersagt, wenn dadurch der Zugang oder die Bedienung behindert oder erschwert wird. [4]Die WVR ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung zuständig. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen. [5] Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. [6] Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung. [7]Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.	
	Art. 21 Gemeindeeigene Brunnenanlagen Der Betrieb der gemeindeeigenen Brunnen (Eigentum WVR) sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der WVR. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der WVR.	Neuer Artikel Gemeindeeigene Brunnenanlagen
V. Private Wasserversorgungsanlagen	**V. Private Wasserversorgungsanlagen**	
Art. 16 Hausanschlussleitungen **[1]Erstellungs- und Kostenpflicht** [11]Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen, unterhalten oder erneuern lassen. [12]Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung trägt der Grundeigentümer. **[2]Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz** [21]Die Leitungsführung, die Art der Hausanschlussleitung und die technische Ausführung des Anschlusses werden durch die WVR bestimmt. [22]Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVR für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen	**Art. 22 Hausanschlussleitungen** **[1]Groberschliessung** [11]Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer bzw. Bezügerin/Bezüger darf die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen, unterhalten oder erneuern lassen. [12]Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung trägt die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer bzw. Bezügerin/Bezüger. [13]Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. [14]Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen: a) bei mangelhaftem Zustand b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer	Ehemals Art. 16 Präzisierungen Ergänzungen Erdung und Durchleitungsrechte

weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. [23]In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe und stets gut sichtbar an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist. [3]**Gemeinsamer Anschluss** Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.	[2]**Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz** [21]Die Leitungsführung, die Art der Hausanschlussleitung und die technische Ausführung des Anschlusses werden durch die WVR bestimmt. [22]Der Anschluss eines Gebäudes erfolgt in der Regel durch eine einzelne Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig oder betrieblich sinnvoll ist, kann die WVR mehrere Hausanschlussleitungen vorsehen. Gemeinsame Hausanschlussleitung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. [23]In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe und stets gut sichtbar an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist. [3]**Gemeinsamer Anschluss** Ein Anschluss mehrerer Grundstücke oder Gebäude über eine gemeinsame Hausanschlussleitung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit der Zustimmung der WVR zulässig. Die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vor Baubeginn zwischen den Beteiligten zu regeln und der WVR nachzuweisen. [4]**Erdung** [41]Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. [42]Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich. [5]**Erwerb Durchleitungsrechte** Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der/des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht soll auf Kosten der/des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.	
Art. 17 Hauswasserinstallationen [1]**Erstellungs- und Kostenpflicht** [11]Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und erneuern zu lassen.	**Art. 23 Hauswasserinstallationen** [1]**Erstellungs- und Kostenpflicht** [11]Die Bezügerin/der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und erneuern zu lassen.	Ehemals Art. 17

[12]Die Installationen sind durch ausgewiesene und von der SVGW zertifizierte Fachpersonen auszuführen. **[2]Technische Anforderungen** [21]Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich. [22]Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. **[3]Wasserbehandlungsanlagen** Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt wurden, für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Laboratorium Zürich bewilligt wurde oder für die eine Zulassung des SVGW vorliegt. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. **[4]Regenwassernutzungsanlagen** Anlagen der Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine zugelassene Netztrennung mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten. **[5]Frostgefahr** Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.	[12]Die Installationen sind durch ausgewiesene und von der SVGW zertifizierte Fachpersonen auszuführen. **[2]Technische Anforderungen** [21]Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich. [22]Die Bezügerin/der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. **[3]Wasserbehandlungsanlagen** Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt wurden, für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Laboratorium Zürich bewilligt wurde oder für die eine Zulassung des SVGW vorliegt. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. **[4]Regenwassernutzungsanlagen** Anlagen der Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine zugelassene Netztrennung mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten. **[5]Frostgefahr** Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten der Bezügerin/des Bezügers.	
Art. 18 Bewilligungen **[1]Bewilligungspflicht** [11]Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitung, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung. [12]Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und	**Art. 24 Bewilligungen** **[1]Bewilligungspflicht** [11]Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitung, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung. [12]Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und	Ehemals Art. 18 Aktualisierung der geforderten Unterlagen

Beschaffenheit des Wasserbezuges einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig. [13]Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet (Gemeindegebiet) sind bewilligungspflichtig. **[2]Bewilligungsverfahren / Gesuchunterlagen** [21]Das Gesuch für die Bewilligung ist dreifach der Gemeinde einzureichen. [22]Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz sowie technische Angaben zu Material und Dimensionierung. [23]Sollen bestehende private Wasserversorgungsanlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand zu überprüfen. [24]Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen. **[3]Kommunale Bewilligung** Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Wasserversorgungsanlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale Bewilligung. **[4]Ausnahmebewilligung** Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. **[5]Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet** Mit separatem Gesuch wird die Bewilligung für das Einlegen von Hausanschlussleitungen mit Armaturen in das öffentliche Gemeindegebiet geregelt.	Beschaffenheit des Wasserbezuges einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig. [13]Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet (Gemeindegebiet) sind bewilligungspflichtig. **[2]Bewilligungsverfahren / Gesuchunterlagen** [21]Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich mittels entsprechendem Formular der Gemeinde einzureichen. [22]Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz sowie technische Angaben zu Material und Dimensionierung. [23]Sollen bestehende private Wasserversorgungsanlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand zu überprüfen. [24]Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller zurückgewiesen. **[3]Kommunale Bewilligung** Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Wasserversorgungsanlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale Bewilligung. **[4]Ausnahmebewilligung** Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. **[5]Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet** Mit separatem Gesuch wird die Bewilligung für das Einlegen von Hausanschlussleitungen mit Armaturen in das öffentliche Gemeindegebiet geregelt.	
Art. 19 Bau / Baubeginn [1]Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Wasserversorgungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung des Gemeinderates und die Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen	**Art. 25 Bau / Baubeginn** [1]Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Wasserversorgungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung des Gemeinderates und die Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen	Ehemals Art. 19 Präzisierungen

Strassen- und Weggebiet rechtskräftig erteilt sind. [2]Die Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss) sind der Gemeinde zur Erstellung anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig. [3]Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.	Strassen- und Weggebiet rechtskräftig erteilt sind. [2]Die Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss) sind der Gemeinde zur Erstellung anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig. [3]Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430, Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen) und 431 (SN 509 431, Entwässerung von Baustellen) zu treffen.	
Art. 20 Geltungsdauer der Bewilligung Die kommunale Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.	**Art. 26 Geltungsdauer der Bewilligung** Die kommunale Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.	Ehemals Art. 20 Keine Veränderung
Art. 21 Kontrollen / Abnahmen [1]Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde stattgefunden hat. [2]Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel sowie für allfällige Nachkontrollen hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.	**Art. 27 Kontrollen / Abnahmen** [1]Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde stattgefunden hat. [2]Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel sowie für allfällige Nachkontrollen hat die Eigentümerin/der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.	Ehemals Art. 21 Keine Veränderung
Art. 22 Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente [1]Die privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. [2]Geprüft werden die wesentlichen Neuinstallationen oder Änderungen. Weitergehende Prüfungen an Hauswasserinstallationen werden nur auf besonderes Begehren ausgeführt. Diese Kosten gehen nach Massgabe der Verordnung über Wassergebühren zulasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Die Gemeinde übernimmt mit der Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Apparate.	**Art. 28 Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente** [1]Die privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. [2]Geprüft werden die wesentlichen Neuinstallationen oder Änderungen. Weitergehende Prüfungen an Hauswasserinstallationen werden nur auf besonderes Begehren ausgeführt. Diese Kosten gehen nach Massgabe der Verordnung über Wassergebühren zulasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers bzw. Bezügerin/Bezügers. Die Gemeinde übernimmt mit der Abnahme keine Gewähr für die der Installateurin/des Installateurs	Ehemals Art. 22 Keine Veränderung

[3]Der Gemeinde sind nach Abnahme der Hauswasserinstallation im Gebäude (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes einzureichen.	ausgeführten Arbeiten und für die installierten Apparate. [3]Der Gemeinde sind nach Abnahme der Hauswasserinstallation im Gebäude (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes einzureichen.	
Art. 23 Unterhaltspflicht [1]Der Eigentümer und/oder Betreiber der Wasserversorgungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. [2]In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.	**Art. 29 Unterhaltspflicht** [1]Die Eigentümerin/Der Eigentümer und/oder Betreiberin/Betreiber der Wasserversorgungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. [2]In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.	Ehemals Art. 23
Art. 24 Anpassung / Sanierung Bestehende Wasserversorgungsanlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei: - erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude - baulichen Sanierungen am öffentlichen Leitungsnetz - Systemänderungen am öffentlichen Versorgungsnetz - Missständen	**Art. 30 Anpassung / Sanierung** Bestehende Wasserversorgungsanlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei: a) erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung b) eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude c) baulichen Sanierungen am öffentlichen Leitungsnetz d) Systemänderungen am öffentlichen Versorgungsnetz e) Missständen	Ehemals Art. 24 Keine Veränderung
Art. 25 Kontroll-/Zugangsrecht der Gemeinde Die Gemeinde überwacht den Zustand der privaten Wasserversorgungsanlagen und veranlasst die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen (Hauswasserinstallationen und Wasserzähler) zu ermöglichen.	**Art. 31 Kontroll-/Zugangsrecht der Gemeinde** Die Gemeinde überwacht den Zustand der privaten Wasserversorgungsanlagen und veranlasst die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen (Hauswasserinstallationen und Wasserzähler) zu ermöglichen.	Ehemals Art. 25 Keine Veränderung
Art. 26 Nachweise, Behebung von Missständen Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen privaten Anlagen hat der Bezüger, auf schriftliche Aufforderung der WVR, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVR die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.	**Art. 32 Nachweise, Behebung von Missständen** Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen privaten Anlagen hat die Bezügerin/der Bezüger, auf schriftliche Aufforderung der WVR, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie/er dies, so kann die WVR die Mängel auf ihre/seine Kosten beheben lassen.	Ehemals Art. 26 Keine Veränderung
Art. 27 Eigentumsverhältnisse	**Art. 33 Eigentumsverhältnisse**	Ehemals Art. 27 Ergänzung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung - auch wenn sie im öffentlichen Grund liegen - stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler steht im Eigentum der WVR.	Die Anlageteile der Hausanschlussleitung - auch wenn sie im öffentlichen Grund liegen - stehen im Eigentum der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers bzw. Bezügerin/Bezügers. Der Wasserzähler steht im Eigentum der WVR.	
Art. 28 Mehrere Eigentümer Für Wasserversorgungsanlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.	**Art. 34 Mehrere Eigentümerinnen/Eigentümer** Für Wasserversorgungsanlagen, die von mehreren Eigentümerinnen/Eigentümern bez. Bezügerinnen/Bezügern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.	Ehemals Art. 28 Ergänzung
Art. 29 Stilllegung Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVR zulasten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.	**Art. 35 Stilllegung** Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVR zulasten der Bezügerin/des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.	Ehemals Art. 29 Keine Veränderung
VI. Wasserabgabe	**VI. Wasserabgabe**	
Art. 30 Umfang und Garantie Wasserabgabe Die WVR liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.	**Art. 36 Umfang und Garantie Wasserabgabe** [1]Die WVR liefert normalerweise ständig und im Rahmen der verfügbaren Wasserressourcen und technischen Möglichkeiten Wasser. [2]Die WVR übernimmt keine Gewähr für eine jederzeit uneingeschränkte Wasserabgabe, eine bestimmte Zusammensetzung des Wassers, insbesondere hinsichtlich Härte, Temperatur oder eines konstanten Druckes.	Ehemals Art. 30 Ergänzung
Art. 31 Einschränkung der Wasserabgabe [1]Die WVR kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen: - im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörungen - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen [2]Die WVR ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.	**Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe** [1]Die WVR kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen: a) im Falle höherer Gewalt b) bei Betriebsstörungen c) bei Wasserknappheit d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen e) Brandfälle [2]Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat die Wasserabgabe für bestimmte Verwendungszwecke oder Benutzergruppen vorübergehend einschränken oder untersagen, wenn die verfügbaren	Ehemals Art. 31 Ergänzung

[3]Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezügern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden. [4]Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen.	Wasserressourcen, einschliesslich der vertraglich gesicherten Wasserbezüge und Optionsmengen Dritter, nicht ausreichen, um den erforderlichen Wasserbedarf zu decken. [3]Bei der Anordnung von Einschränkungen sind insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, die für die persönliche Hygiene und die Benutzung sanitärer Einrichtungen erforderlichen Wasserbezüge sowie die Sicherstellung des Löschwassers zu berücksichtigen. Nicht zwingend erforderliche Wasserbezüge können eingeschränkt oder untersagt werden. [4]Einschränkungen können insbesondere Wasserbezüge für Bewässerungsanlagen, Schwimmbäder, Produktions- und Kühlanlagen sowie andere nicht zwingend erforderliche Zwecke und Nutzungen betreffen. [5]Der Gemeinderat kann die Einschränkungen nach Bedarf zeitlich und sachlich begrenzen sowie aufheben, sobald die Versorgungslage dies zulässt. [6]Die WVR ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr. [7]Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezügerinnen/Bezügern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezügerinnen/Bezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden. [8]Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen und ist Sache der Bezügerin/des Bezügers.	
Art. 32 Berieselungsverbot Die Berieselung von Dächern und Fenstern und dergleichen ist untersagt.	**Art. 38 Berieselungsverbot** Die Berieselung von Dächern und Fenstern und dergleichen ist untersagt.	Ehemals Art. 32 Keine Veränderung
Art. 33 Abgabeverweigerung Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann der Gemeinderat einen Anschluss verweigern.	**Art. 39 Abgabeverweigerung** Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann der Gemeinderat einen Anschluss verweigern.	Ehemals Art. 33 Keine Veränderung

Art. 34 Bezüger Bezüger ist in der Regel der Liegenschaften-eigentümer.		Ehemals Art. 34 gelöscht
Art. 35 Haftung des Bezügers Der Bezüger haftet gegenüber der WVR für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der WVR zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen und Einrichtungen benutzen.	**Art. 40 Haftung der Bezügerin/des Bezügers** Die Bezügerin/Der Bezüger haftet gegenüber der WVR für alle Schäden, die sie/er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der WVR zufügt. Sie/Er hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem/seinem Einverständnis solche Anlagen und Einrichtungen benutzen.	Ehemals Art. 35 Keine Veränderung
Art. 36 Haftung bei Handänderung Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der bisherige Bezüger frühzeitig und schriftlich der WVR anzuzeigen. Bis dahin haftet der bisherige Bezüger der WVR für alle Verbindlichkeiten.	**Art. 41 Haftung bei Handänderung** Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat die bisherige Bezügerin/der bisherige Bezüger frühzeitig und schriftlich der WVR anzuzeigen. Bis dahin haftet die bisherige Bezügerin/der bisherige Bezüger der WVR für alle Verbindlichkeiten.	Ehemals Art. 36 Keine Veränderung
Art. 37 Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVR, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.	**Art. 42 Wasserableitungsverbot** Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVR, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.	Ehemals Art. 37 Keine Veränderung
Art. 38 Unberechtigter Wasserbezug Unberechtigter Bezug von Wasser ist verboten. Für daraus entstehende Kontrollaufwendungen, Schäden und Folgeschäden haftet der Verursacher. Der Verursacher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist.	**Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug** Unberechtigter Bezug von Wasser ist verboten. Für daraus entstehende Kontrollaufwendungen, Schäden und Folgeschäden haftet die Verursacherin/der Verursacher. Die Verursacherin/Der Verursacher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist.	Ehemals Art. 38 Keine Veränderung
Art. 39 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke und von Bauwasser bedarf einer Bewilligung der WVR. In jedem Fall ist ein Wasserzähler mit Rückflussverhinderer zu installieren. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WVR zulässig.	**Art. 44 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug** Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke und von Bauwasser bedarf einer Bewilligung der WVR. In jedem Fall ist ein Wasserzähler mit Rückflussverhinderer zu installieren. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WVR zulässig.	Ehemals Art. 39 Keine Veränderung
Art. 40 Kündigung des Wasserbezuges	**Art. 45 Kündigung des Wasserbezuges**	Ehemals Art. 40

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde innert einer Frist von 1 Monat schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt.	Will eine Wasserbezügerin/ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat sie/er dies der Gemeinde innert einer Frist von 1 Monat schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten der Bezügerin/des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt. Die Bezügerin/Der Bezüger haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.	Ergänzung
Art. 41 Abnahmepflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVR zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern und über die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung verfügen.	**Art. 46 Abnahmepflicht** Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVR zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern und über die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung verfügen, mit Wasser versorgt werden.	Ehemals Art. 41 Ergänzung
Art. 42 Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Bassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Letzterer ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.	**Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke** Jeder Anschluss von Schwimmbecken und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Letzterer ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen. Bei Wasserknappheit kann die Wasserabgabe für solche Zwecke eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.	Ehemals Art. 42 Anpassung Wording / Ergänzung
Art. 43 Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVR und dem Bezüger.	**Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge** Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVR und der Bezügerin/dem Bezüger. Die Vereinbarung kann insbesondere Regelungen über die zulässige Bezugsmenge, die Bezugszeiten sowie Einschränkungen bei Wasserknappheit enthalten.	Ehemals Art. 43 Ergänzung
VII. Wasserzähler	**VII. Wasserzähler**	
Art. 44 Einbau, Messung des Wasserverbrauchs Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler werden von der WVR gegen eine Mietgebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Wasserzähler wird	**Art. 49 Einbau, Messung des Wasserverbrauchs** Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler werden von der WVR gegen eine Mietgebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Wasserzähler wird	Ehemals Art. 44 Keine Frist

innert 3 Tagen nach Endabnahme der Hausinstallationen eingebaut.	nach Endabnahme der Hausinstallationen eingebaut.	
Art. 45 Haftung Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf an der Wasserzählervorrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	**Art. 50 Haftung** Die Bezügerin/der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie/Er darf an der Wasserzählervorrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	Ehemals Art. 45 Keine Veränderung
Art. 46 Standort [1]Der Standort des Wasserzählers wird von der WVR bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen. [2]Bei Einfamilienhäusern gestattet der Liegenschafteneigentümer den Einbau von funkgesteuerten Messgeräten. Andernfalls ist für eine Fernablesung des Wasserzählers vom Zählerstandort bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrikerschutzrohr (Leerrohr) einzulegen. [3]Bei Mehrfamilienhäusern ist im zugänglichen Eingangsbereich ein Schlüsselrohr ins Mauerwerk einzubauen, damit der Zugang für die Organe der Wasserversorgung für die Ablesung des Wasserzählers jederzeit gewährleistet ist.	**Art. 51 Standort** [1]Der Standort des Wasserzählers wird von der WVR bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers bzw. Bezügerin/Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen. [2]Bei Einfamilienhäusern gestattet die Liegenschafteneigentümerin/der Liegenschafteneigentümer den Einbau von funkgesteuerten Messgeräten. Andernfalls ist für eine Fernablesung des Wasserzählers vom Zählerstandort bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrikerschutzrohr (Leerrohr) einzulegen. [3]Bei Mehrfamilienhäusern ist im zugänglichen Eingangsbereich ein Schlüsselrohr ins Mauerwerk einzubauen, damit der Zugang für die Organe der Wasserversorgung für die Ablesung des Wasserzählers jederzeit gewährleistet ist.	Ehemals Art. 46 Keine Veränderung
Art. 47 Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.	**Art. 52 Technische Vorschriften** Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und der technischen Richtlinie Regensdorf zu beachten.	Ehemals Art. 47 Ergänzung
Art. 48 Messung Die WVR revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVR ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von ±5% bei 10% Nennbelastung liegt,	**Art. 53 Messung** Die WVR revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Bezügerin/dem Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVR ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von ±5% bei 10%	Ehemals Art. 48 Keine Veränderung

so trägt der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVR die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.	Nennbelastung liegt, so trägt die Bezügerin/der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVR die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.	
Art. 49 Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch des Vorjahres sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVR sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.	**Art. 54 Störungen** Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch des Vorjahres sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVR sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.	Ehemals Art. 49 Keine Veränderung
Art. 50 Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.	**Art. 55 Weitere Wasserzähler auf Begehren der Bezügerin/des Bezügers** Wünscht eine Bezügerin/ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat sie/er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.	Ehemals Art. 50 Keine Veränderung
VIII. Finanzierung und Kostentragung	**VIII. Finanzierung und Kostentragung**	
Art. 51 Allgemeines [1]Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer. [2]Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten. [3]Werden mit dem Bau der quartierplangemässen Erschliessung Netzerweiterungen für Hauptleitungen nötig, so werden diese Kosten (Leitungen bis Nennweite 150 mm, im Industriegebiet bis Nennweite 200 mm) zusammen mit den quartierplangemässen Erstellungskosten anteilsmässig den beteiligten Grundeigentümern belastet. Bei grösseren Dimensionen übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten.	**Art. 56 Allgemeines** [1]Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt die jeweilige Eigentümerin/der jeweilige Eigentümer. [2]Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten. [3]Werden mit dem Bau der quartierplangemässen Erschliessung Netzerweiterungen für Hauptleitungen nötig, so werden diese Kosten (Leitungen bis Nennweite 150 mm, im Industriegebiet bis Nennweite 200 mm) zusammen mit den quartierplangemässen Erstellungskosten anteilsmässig den beteiligten Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern belastet. Bei grösseren Dimensionen übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten.	Ehemals Art. 51 Keine Veränderung
Art. 52 Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt der Verursacher. Die Bauarbeiten erfolgen durch die WVR. Die Leitungen gehen mit der	**Art. 57 Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen** Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt die Verursacherin/der Verursacher. Die Bauarbeiten erfolgen durch die WVR. Die Leitungen	Ehemals Art. 52 Keine Veränderung

Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über. Der Verursacher hat die Kosten der WVR unverzinslich vorzuschiessen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilsmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.	gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über. Die Verursacherin/Der Verursacher hat die Kosten der WVR unverzinslich vorzuschiessen. Bei weiteren Anschlüssen hat die Verursacherin/der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilsmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat sie/er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.	
Art. 53 Öffentliche Anlagen / Gebühren [1]Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip. [2]Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben. [3]Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge. [4]Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.	**Art. 58 Öffentliche Anlagen / Gebühren** [1]Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip. [2]Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben. [3]Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge. [4]Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) nach Massgabe der Gebührenverordnung fest.	Ehemals Art. 53 Präzisierung
Art. 54 Verwaltungsgebühren Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.	**Art. 59 Verwaltungsgebühren** Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.	Ehemals Art. 54 Keine Veränderung
VX. Haftung	**VX. Haftung**	
Art. 55 Verantwortlichkeit / Haftung [1]Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt. [2]Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde. [3]Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten	**Art. 60 Verantwortlichkeit / Haftung** [1]Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Gemeinde entbinden die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer bzw. ihre/seine Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die sie/er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt. [2]Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde. [3]Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung,	Ehemals Art. 55 Keine Veränderung

Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.	ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer und die/der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.	
X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	**X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**	
Art. 56 Vorbehalt übergeordnetes Recht Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.	**Art. 61 Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.	Ehemals Art. 56 Keine Veränderung
Art. 57 Rekursrecht Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.	**Art. 62 Rekursrecht** Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.	Ehemals Art. 57 Keine Veränderung
Art. 58 Strafbestimmungen Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.	**Art. 63 Strafbestimmungen** Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.	Ehemals Art. 58 Keine Veränderung
Art. 59 Übergangsbestimmungen Planablieferung Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne innert anzusetzender Frist einzureichen.	**Art. 64 Übergangsbestimmungen Planablieferung** Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer oder Betreiberin/Betreiber solche Pläne innert anzusetzender Frist einzureichen.	Ehemals Art. 59 Keine Veränderung
Art. 60 Inkrafttreten Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung in Kraft.	**Art. 65 Inkrafttreten** Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.	Ehemals Art. 60 Die Genehmigung erfolgt durch die Gemeindeversammlung als Organ, nicht durch deren Stimmberechtigte.
Art. 61 Aufhebung Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen werden die Bestimmungen des bisherigen Reglements über die Wasserabgabe vom 18. Juni 2001 mit den seitherigen	**Art. 66 Aufhebung** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) vom 18.	Ehemals Art. 61 Aktualisierung

Änderungen oder damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.	September 2007 mit den seitherigen Änderungen oder damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.	